

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften Gottfried Hänni, Mechaniker in der „Steingrube“, Solothurn.

(Vom 17. März 1908.)

Tit.

Gottfried Hänni wurde im November 1907 von der Militärbehörde dem Richteramt Solothurn überwiesen, weil er trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Mahnungen die Taxe pro 1907 mit Fr. 21. 60 nicht bezahlt hatte. Am 30. November 1907 entschuldigte er in einer ersten Verhandlung vor dem Richter seine Säumnis mit der Behauptung, dass ihm geringer Verdienst und schwere Familienlast die rechtzeitige Entrichtung der Steuer verunmöglicht hätten. Nachdem aber durch polizeiliche Erhebungen festgestellt worden, dass nicht solche Umstände vorliegen, sondern offenbare Renitenz des Pflichtigen, verurteilte ihn der Richter am 9. Dezember nach nochmaliger Einvernahme zu 4 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten.

Am 10. Dezember bezahlte Hänni die Steuer an die Militärbehörde und stellt nunmehr das Gesuch, dass ihm die Strafe durch Begnadigung erlassen werde, indem er neuerdings die bereits dem Richter gegenüber gemachten Behauptungen über den Grund der verspäteten Zahlung vorbringt. Er kann

aber damit nicht gehört werden, da der Petent in keiner Weise auch nur versucht hat, die tatsächlichen Feststellungen des erkennenden Richters durch taugliche Beweismittel zu widerlegen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei das Begnadigungsgesuch des Gottfried Hänni abzuweisen.

Bern, den 17. März 1908.

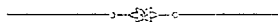
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften Gottfried Hänni, Mechaniker in der „Steingrube“, Solothurn. (Vom 17. März 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1908
Date	
Data	
Seite	710-711
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 825

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.